

Erste Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01. Juli 2010 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 20.05.1998, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. Folgende §§ 8 und 9 werden eingefügt:

§ 8

Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Die Verfahrensschritte gemäß § 5 dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) abgewickelt werden, sofern ein Dienstleistungserbringer betroffen ist.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender vorhandener und durch die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelten Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz bei der Stadt Eckernförde zulässig:
 - a) Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - b) örtliche Lage des Marktstandes
 - c) Zeitdauer und Umfang der Marktnutzung
 - d) Art des Marktgeschäftes.
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragstellerinnen und Antragsteller mit den nach dieser Satzung ermittelten Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

2. Der bisherige § 8 wird § 10.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, 05.07.10
Stadt Eckernförde

1119

(Sibbel)
Bürgermeister

04/12